

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Standort Buhwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage:

für:

S-2601617.1

Mess-/ Transformatorstation MS Faarhus

- Neubau der Transformatorstation auf der Parz. Nr. 6167 in der Gemeinde Kradolf-Schönenberg (Buhwil)
Koordinaten: 2730752 / 1265314

S-2601519.1

Batteriespeicheranlage BESS Buhwil

- Neubau Batteriespeicheranlage BESS Buhwil auf der Parz. Nr. 6167 in der Gemeinde Kradolf-Schönenberg (Buhwil)
- Die Batteriespeicheranlage beinhaltet vier Systeme
Koordinaten: 2730835 / 1265259

L-2601520.1

20 kV-Kabel zwischen den Mess-/Transformatorstation MS Faarhus und der Batteriespeicheranlage BESS Buhwil

- Kabeleinzug in neue Rohranlage
Grabarbeiten im Bereich der Parz. Nr. 6167 in der Gemeinde Kradolf-Schönenberg (Buhwil)
Koordinaten: 2730752 / 1265314 nach 2730835 / 1265259

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die 49Komma8 AG, Langäulistrasse 9, 9470 Buchs, im Namen von BESS Buhwil Maienfeld AG, Sentisbündte 7, 7304 Maienfeld, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden **vom 20. Februar 2026 bis 23. März 2026** im Gemeindehaus Kradolf-Schönenberg, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg an der Thur während der Schalteröffnungszeiten öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmegewilligung(en):

- Ausnahmegenehmigung betreffend Gewässerschutzbereiche im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6666/86fdf1ba7c> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

20. Februar 2026

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen, Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf